

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.11.1975

Geschäftszahl

1137/75

Rechtssatz

Erst dann und nur dann, wenn die Behörde auf Grund ihrer Sachverhaltsannahme zu dem Schluss gelangt, dass keiner der Versagungsgründe des § 25 Abs 3 PaßG gegeben ist, ist es unter Bindung an die im § 25 Abs 2 vorgezeichneten materiellgesetzlichen Richtlinien der Behörde überantwortet, durch einen Akt freien Ermessens über das Ansuchen um Erteilung eines Sichtvermerkes verbindlich abzusprechen (Mit näheren Ausführungen zur Begründungspflicht).